

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Mai 2022

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die **Grundsteuerreform** tritt zwar erst 2025 in Kraft, Immobilienbesitzer sind aber schon in den nächsten Monaten gefordert. Wir fassen zusammen, was demnächst abgefragt wird. Zudem beleuchten wir, wie **(Hybrid-)Elektrofahrzeuge** und (Elektro-)Fahrräder umsatzsteuerlich zu behandeln sind: Selbst bei gleichen Sachverhalten müssen für die private Nutzung verschiedene Bemessungsgrundlagen für die **Umsatzsteuer** und die **Lohnsteuer** ermittelt werden. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Direktversicherungen** und zeigt, wie Alt- und Neuzusagen voneinander abzugrenzen sind.

#### Grundsteuerreform

### Immobilienbesitzer müssen bald ihre Grundsteuererklärungen abgeben

Die Grundsteuerreform, wenngleich sie erst im Jahr 2025 in Kraft tritt, wird Immobilieneigentümer schon in diesem Jahr fordern: Sie müssen zwischen dem **01.07. und dem 31.10.2022** eine gesonderte Grundsteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Die Finanzämter dürften in Kürze Briefe mit der Aufforderung zur Abgabe der „Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts“ versenden. Die Erklärung muss zwingend elektronisch per ELSTER abgegeben werden.

**Hinweis:** Wer die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts nicht von uns erstellen lassen möchte und sich bisher noch nicht bei der ELSTER-Plattform der Finanzämter regis-

triert hat, sollte ausreichend Zeit für die Registrierung einplanen.

Abgefragt werden in der neuen Erklärung unter anderem Angaben zur Lage des Grundstücks (einschließlich Gemarkung und Flurstück), zur Grundstücksfläche, zum Bodenrichtwert, zur Wohnfläche und gegebenenfalls zur Grundstücks- oder Gebäudeart sowie das Baujahr.

Mittels der Angaben aus der Grundsteuererklärung berechnen die Finanzämter dann einen **Grundsteuerwert**. Hierbei werden künftig - anstatt des alten Einheitswerts - der Bodenrichtwert und eine statistisch ermittelte Nettokaltmiete zugrunde gelegt. Diese neue Rechengröße wird anschließend mit einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, um den **Grundsteuermessbetrag** zu ermitteln. Erhalten die Grundbesitzer vom Finanzamt einen Bescheid über den Grundsteuerwert oder den Grundsteuer-

#### In dieser Ausgabe

- Grundsteuerreform:** Immobilienbesitzer müssen bald ihre Grundsteuererklärungen abgeben ..... 1
- Privatnutzung:** Umsatz- und Ertragsteuer gehen bei E-Autos/E-Bikes getrennte Wege ..... 2
- Nutzungsdauer:** Regeln zur Sofortabschreibung für Computer und Software präzisiert ..... 2
- Werbung:** Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikotsponsoring möglich ..... 3
- Steuerbonus:** Finanzämter setzen einen Schlusspunkt unter Erschließungskosten ..... 3
- Privathaushalt:** Kosten für Statiker sind steuerlich nicht abziehbar ..... 3
- Näheverhältnis:** Abgeltungssteuersatz bei Darlehen an eine Personengesellschaft? ..... 4
- Steuertipp:** Wie sind Alt- und Neuzusagen voneinander abzugrenzen? ..... 4

ermessbetrag, ist erst einmal noch nichts zu zahlen, denn diese Mitteilungen dienen nur der Information. Die Gemeinden wenden auf den Betrag ihren individuellen Hebesatz an und berechnen so die Grundsteuer.

Der einzelne Eigentümer wird erst **im Jahr 2025** erfahren, was die Reform für ihn persönlich bedeutet. Erst dann werden Städte und Gemeinden die neuen Grundsteuerbescheide mit der Zahlungsaufforderung verschicken.

**Hinweis:** Der Bund hatte 2019 ein zentrales Modell zur Neuberechnung bei der Grundsteuer vorgelegt, den Bundesländern aber gestattet, hiervon abzuweichen. Mehrheitlich haben die Länder (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) das Berechnungsmodell des Bundes vollständig übernommen. Sachsen und das Saarland weichen nur geringfügig bei der Höhe der Steuermesszahlen ab. Von der Öffnungsklausel haben Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen Gebrauch gemacht. Hier wird nicht nach der Art der Immobilie und dem Baujahr gefragt.

#### Privatnutzung

### **Umsatz- und Ertragsteuer gehen bei E-Autos/E-Bikes getrennte Wege**

Ein Unternehmer kann ein erworbenes Fahrzeug sowohl für seine unternehmerischen als auch für seine privaten Zwecke verwenden und es sodann dem Unternehmen ganz, gar nicht oder auch teilweise zuordnen. Der Vorsteuerabzug richtet sich nach der tatsächlichen Zuordnung. Wird das Fahrzeug dem Unternehmen zugeordnet, ist dessen private Nutzung im Rahmen einer **unentgeltlichen Wertabgabe** zu besteuern.

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Elektrofahrzeugen geäußert. Danach gelten ertragsteuerrechtliche Begünstigungen für (Hybrid-)Elektrofahrzeuge nicht für die Umsatzsteuer. Somit ist die ertragsteuerliche Minderung der Bemessungsgrundlage (auf 0,5 % bzw. 0,25 % des Bruttolistenpreises) im Rahmen der **1%-Regelung** für umsatzsteuerliche Zwecke nicht zu übernehmen.

Der Begriff Fahrzeug umfasst alle Kfz und damit auch Elektrofahrräder, die einer Kennzeichen-, Versicherungs- oder Führerscheinplicht unterliegen. Die Besteuerung von Elektrofahrrädern, die nicht unter den Fahrzeugbegriff fallen (z.B. Fahrräder ohne Kennzeichnungspflicht), darf analog der Besteuerung von Fahrzeugen durchgeführt

werden. Der Anteil der Privatnutzung durch das Personal kann allerdings mangels Tachometers nicht durch ein **Fahrtenbuch** nachgewiesen werden. Aus Vereinfachungsgründen kann hier die 1%-Regelung angewandt werden.

Soweit der anzusetzende Wert des Fahrrads nicht mehr als 500 € beträgt (was ziemlich untypisch sein dürfte), kann auf die Umsatzbesteuerung der Leistung an das Personal verzichtet werden.

**Hinweis:** Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden.

#### Nutzungsdauer

### **Regeln zur Sofortabschreibung für Computer und Software präzisiert**

Seit 2021 kann für Computerhardware und Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden, so dass für diese Wirtschaftsgüter de facto eine **sofortige Abschreibung** möglich ist. Vorher galt rund 20 Jahre lang die Regel, dass Computer über eine Nutzungsdauer von drei Jahren abgeschrieben werden müssen.

**Hinweis:** Die neue Regelung gilt im Bereich der Hardware für Desktop-Computer, Notebooks, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, externe Netzteile sowie Peripheriegeräte (Tastaturen, Scanner, Headsets, Beamer, Lautsprecher, Drucker etc.). Als Software begünstigt ist Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, darunter auch ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Das Bundesfinanzministerium hat die Regelungen zur Sofortabschreibung präzisiert:

- Steuerzahler müssen nicht zwingend die Sofortabschreibung wählen, sondern können sich auch für andere Abschreibungsmethoden entscheiden.
- Wird die Nutzungsdauer von einem Jahr gewählt, beginnt die Abschreibung zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und kann komplett im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr erfolgen. Der Abschreibungsbetrag muss nicht monatsweise gekürzt werden (Zwölfteilung), wenn die Wirtschaftsgüter im Laufe eines Jahres angeschafft werden.
- Die Wirtschaftsgüter müssen in das zu führende Bestandsverzeichnis für bewegliches Anlagevermögen aufgenommen werden.

- Die Neuregelungen zur einjährigen Nutzungsdauer gelten auch für den Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern.

**Hinweis:** Die Sofortabschreibung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anwendbar, die nach dem 31.12.2020 enden (bei regulärem Wirtschaftsjahr also erstmals für das Jahr 2021). Die Regelungen dürfen auch auf vor dem 01.01.2021 angeschaffte Wirtschaftsgüter angewendet werden, für die bisher eine andere (längere) Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

## Werbung

---

### Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Trikotsponsoring möglich

In einem vom Finanzgericht Niedersachsen (FG) entschiedenen Fall ging es um eine Werbemaßnahme: Der Betreiber einer Fahrschule hatte **Sportbekleidung** gekauft und sie verschiedenen Vereinen in seiner Region unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kleidung kam vor allem in Jugendmannschaften, die unterschiedliche Sportarten ausübten, zum Einsatz. Die Sportbekleidung war mit Werbeaufdrucken für die Fahrschule versehen. Es ging also um Trikotsponsoring. Das Finanzamt versagte dem Unternehmer den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Sportbekleidung. Die Spiele der fraglichen Mannschaften seien vor allem solche im Jugendbereich, die kaum Publikum anzögen. Daher hätten die Aufdrucke **keine nennenswerte Werbewirkung**.

Die dagegen gerichtete Klage beim FG hatte Erfolg. Richtig sei zwar, dass die Jugendmannschaften in der Regel nicht vor Publikum spielten - bei den Spielen seien vorwiegend Betreuer und Eltern anwesend. Darauf komme es aber gar nicht an. Vielmehr seien auch und gerade die Spieler im Alter zwischen 15 und 20 Jahren selbst Teil der **Zielgruppe**, die der Kläger mit seiner Fahrschule habe ansprechen wollen. Die Verwendung der Trikots mit Werbeaufdruck sei eine Dienstleistung der Vereine und somit eine Gegenleistung für die Überlassung der Sportbekleidung. Ob die Vereine diese Leistungen versteuert hätten, sei für die Frage des Vorsteuerabzugs des leistenden Unternehmers unerheblich.

## Steuerbonus

---

### Finanzämter setzen einen Schlusspunkt unter Erschließungskosten

Der Steuerbonus für haushaltsnahe Handwerkerleistungen erfasst ausdrücklich nur Leistungen, die **in einem Haushalt erbracht** werden. Der

Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2020 entschieden, dass die Erschließung einer öffentlichen Straße nicht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Privathaushalt steht. Schon im Jahr 2018 hatte der BFH den Steuerbonus auch für Kosten verwehrt, die bei der Neuverlegung einer öffentlichen Mischwasserleitung als Teil des öffentlichen Sammelnetzes angefallen waren. Aufgrund dieser beiden Musterverfahren legten viele Steuerzahler Einspruch gegen ihre eigene Steuerfestsetzung ein, um ein Ruhen ihres eigenen Verfahrens zu erreichen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung sind die in den Musterverfahren aufgeworfenen Rechtsfragen geklärt. Daher wurden die Finanzämter nun angewiesen, **Einsprüche** und Änderungsanträge zur Frage der Abziehbarkeit der von einer Gemeinde auf die Anwohner umgelegten Erschließungskosten eines Grundstücks als haushaltsnahe Handwerkerleistungen **zurückzuweisen**.

## Privathaushalt

---

### Kosten für Statiker sind steuerlich nicht abziehbar

Wer **Handwerker** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in seinem Privathaushalt beschäftigt, kann 20 % der Arbeitslöhne, maximal 1.200 € pro Jahr, von seiner tariflichen Einkommensteuer abziehen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerermäßigung nicht für die Leistung eines Statikers gewährt werden kann. Das gilt auch, wenn sie für die Durchführung einer Handwerkerleistung erforderlich war. Statiker sind grundsätzlich **nicht handwerklich tätig**, sondern erbringen Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken. Im Streitfall hatte ein Ehepaar das Dach seines Einfamilienhauses sanieren lassen (Austausch maroder Holzstützen durch Stahlstützen) und hierfür im Vorfeld eine statische Berechnung bei einem Statiker in Auftrag gegeben.

**Hinweis:** Private Auftraggeber sollten hohe Kosten für Handwerker möglichst über mehrere Jahre verteilen, um die Jahreshöchstbeträge nicht zu überschreiten. Wer etwa sein Einfamilienhaus umfangreich sanieren lassen will und mit Handwerkerlöhnen von 12.000 € rechnet, fährt steuerlich am günstigsten, wenn er die Arbeiten über den Jahreswechsel legt und vor Silvester noch schnell eine Abschlagsrechnung über 6.000 € vom Handwerker einfordert und diese bezahlt. In diesem Fall kann er in beiden Jahren jeweils einen Steuerbonus von 1.200 € abziehen.

## Näheverhältnis

### **Abgeltungsteuersatz bei Darlehen an eine Personengesellschaft?**

Während der Abgeltungsteuersatz auf Kapitalerträge nur 25 % beträgt, liegt der reguläre Einkommensteuertarif mit steigendem Einkommen bei bis zu 45 %. Der 25%ige Abgeltungsteuersatz ist bei Darlehensverhältnissen zwischen **einander nahestehenden Personen** ausgeschlossen, sofern der Darlehensnehmer die Zinsen bei seinen inländischen Einkünften als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen kann. Was „einander nahestehende Personen“ im Sinne dieser Auschlussregelung sind, hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt.

Im Streitfall hatten Eheleute ein Darlehen an eine KG ausgegeben und wollten die hieraus erzielten Zinseinkünfte mit 25 % versteuern. Die Besonderheit: Die Eheleute waren bei Darlehenshingabe **an der KG beteiligt**, bei Zufluss der Zinsen dagegen nicht mehr, da sie ihre Anteile auf eine Familienstiftung übertragen hatten. Das Finanzamt nahm ein Näheverhältnis zwischen Gläubiger (die Eheleute) und Schuldner (die KG) an und besteuerte die Zinseinkünfte mit dem regulären tariflichen Steuersatz.

Der BFH hat dem Ehepaar eine Versteuerung mit dem Abgeltungsteuersatz zugestanden, weil kein hinreichendes Näheverhältnis bestand. Ein solches ist unter anderem anzunehmen, wenn eine der beteiligten Personen **beherrschenden Einfluss** auf die andere Person ausüben kann bzw. ein solcher Einfluss von außen auf beide Personen einwirkt. Ein Gesellschafter kann bei einer Personengesellschaft nur beherrschenden Einfluss ausüben, wenn für Gesellschafterbeschlüsse ein Stimmrechtsverhältnis vereinbart ist, das es ihm ermöglicht, seine Mitgesellschafter zu überstimmen. Daneben kann auch eine „faktische Beherrschung“ dergestalt genügen, dass ein Gesellschafter faktisch entsprechenden Druck auf andere Gesellschafter ausüben kann, damit sie sich seinem Willen unterordnen.

Aufgrund der Gesellschafterstellung war hier kein solches Beherrschungsverhältnis gegeben, da die Eheleute bei Zufluss der Zinsen nicht mehr an der KG beteiligt waren. Sie hatten ihre Anteile zwar auf eine Familienstiftung übertragen, auch das führte laut BFH aber nicht zu einer **mittelbaren Beherrschung**. Die Stiftung war zwar alleinige Kommanditistin der KG und hatte selbst beherrschenden Einfluss in der Gesellschaft. Weder der Ehemann noch die Ehefrau waren jedoch für sich betrachtet in der Lage, die KG über die Stiftung mittelbar zu beherrschen. Der Stiftungsvor-

stand war mit drei Mitgliedern besetzt, so dass ein Ehepartner keine Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands ohne die Mitwirkung eines anderen Vorstandsmitglieds herbeiführen konnte.

## Steuertipp

### **Wie sind Alt- und Neuzusagen voneinander abzugrenzen?**

Im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes ist der Durchführungsweg der **Direktversicherung** seit 2005 in die steuerliche Förderung einbezogen worden. Diese Förderung ist in Form einer auf einen Höchstbetrag begrenzten Steuerbefreiung der Beiträge mit nachgelagerter Besteuerung der Versorgungsleistungen als sonstige Einkünfte ausgestaltet. Für seit 2005 erteilte Direktversicherungszusagen (Neuzusagen) entfiel gleichzeitig die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung der Beiträge bis zu 1.752 € pro Jahr mit 20 %.

Entscheidend ist, ob die Beiträge aufgrund einer vor dem 01.01.2005 (Altzusage) oder nach dem 31.12.2004 (Neuzusage) erteilten Versorgungszusage geleistet werden. Zur Beantwortung der Frage, wann eine Versorgungszusage erstmals erteilt wurde, ist die zu einem Rechtsanspruch führende arbeitsrechtliche bzw. betriebsrentenrechtliche Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers maßgebend. Insoweit sind sich Finanzverwaltung und Bundesfinanzhof (BFH) einig.

Oft wird neben einem „alten“ Direktversicherungsvertrag (Abschluss vor 2005) ein „neuer“ Direktversicherungsvertrag (Abschluss nach 2004) eingegangen, ohne die bisher erteilte Versorgungszusage um **zusätzliche biometrische Risiken** zu erweitern. Die Finanzverwaltung geht auch in solchen Fällen insgesamt von einer (einheitlichen) Versorgungszusage aus.

Der BFH ist dieser Sichtweise nicht gefolgt. Das Vorliegen einer **Neuzusage** zwingend von der Versicherung eines zusätzlichen biometrischen Risikos abhängig zu machen, sei nicht gerechtfertigt. Dies erscheint im Streitfall unmittelbar einsichtig, zumal der „neue“ Direktversicherungsvertrag aufgrund eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs im Jahr 2014 bei einer anderen Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wurde, während die ursprüngliche Zusage bereits 1997 erteilt worden war.

Mit freundlichen Grüßen